

Das Studentenwerk Greifswald, Anstalt des öffentlichen Rechts, Am Schießwall 1-4, 17489 Greifswald, vertreten durch die Geschäftsführerin, diese vertreten durch einen von ihr beauftragten Mitarbeiter,
- im folgenden „Vermieter“ genannt -
und

1. Frau/Herr geb. am
- im folgenden „Mieter“ genannt –
schließen folgenden

Mietvertrag (Basisvertrag)

§ 1 Mietsache/Mietzweck

Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Wohnheimplatz/ein Zimmer/eine Wohnung im Studentenwohnheim

, **Zimmer,**

zum besonderen Zweck des Studiums.

Mitbenutzt werden dürfen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung die zur gemeinschaftlichen Nutzung vorhandenen Räume und Einrichtungen. Mitvermietete Einrichtungsgegenstände sind in dem Inventarverzeichnis/Übergabeprotokoll aufgeführt, das Bestandteil dieses Mietvertrages ist.

§ 2 Mietzeit

(1) Das Mietverhältnis beginnt am und endet am ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Bei vorzeitiger Kündigung gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 3 Monaten. Demnach kann der Mieter spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Monats kündigen. Jeweils zum Ende des Semesters kann der Vertrag mit einer zweimonatigen Frist (am dritten Werktag) gekündigt werden. Näheres siehe § 7 der „Allgemeinen Mietbedingungen“.

(2) Der/die Mieter erkennt/en an, dass ein berechtigtes Interesse an der vereinbarten Befristung des Mietvertrages besteht, da es sich bei der zur Verfügungstellung von Mieträumen in Studentenwohnheimen um eine indirekte staatliche Förderung handelt und wegen der beschränkten Platzzahl in den Studentenwohnheimen im Weg des Rotationsprinzips möglichst vielen Studenten ein staatlich geförderter Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden soll. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Mietzeit gem. § 568 BGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Mietzins

(1) Vor Überlassung der Mieträume hat der Mieter eine Kautions in Höhe von EURO bei der Volks- und Raiffeisenbank e.G. Greifswald, IBAN:DE16 1506 1638 0008 5701 83, BIC: GENODEF1ANK einzuzahlen. Die Kautions wird nicht verzinst.

(2) Die Miete beträgt einschließlich Neben- und Betriebskosten monatlich EURO.

(3) Die Miete muss auf dem Wege des Bankeinzugsverfahrens gezahlt werden. Der Mieter ist verpflichtet, ein Bank-, Giro- oder Postscheckkonto einzurichten und dem Vermieter vor Beginn des Mietverhältnisses für dieses Konto eine Einzugsermächtigung für die jeweils fällig werdenden Forderungen zu erteilen und auf dem Konto die Deckung in voller Höhe der jeweils fälligen Beträge termingemäß zu gewährleisten. Kosten, die durch vergebliche Abbuchungsversuche entstehen, müssen vom Mieter getragen werden. Die Abbuchung durch den Vermieter erfolgt ab 5. eines Monats für den jeweils laufenden Monat.

Bankverbindung für die Mietzahlung: IBAN: DE15 1505 0500 0000 0003 88, BIC: NOLADE21GRW bei der SPARKASSE VORPOMMERN.

(4) Der Vermieter kann das vereinbarte Entgelt durch einseitige schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu einem Monatsersten neu festsetzen. Dem Mieter steht innerhalb von einem Monat nach Absenden einer solchen Erklärung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Monatsersten zu, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 4 Datenverarbeitung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass alle zur Verwaltung dieses Mietverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten vom Vermieter mit Hilfe der EDV gespeichert und verarbeitet werden.

Greifswald, den

Für das Studentenwerk Greifswald
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
im Auftrag

Mieter

.....

.....

Durch ihre nachfolgende Unterschrift erklären die Mieter, dass sie von den Allgemeinen Mietbedingungen, der z.Zt. geltenden Hausordnung sowie der jeweils gültigen Ordnung des Universitätsrechenzentrums Greifswald Kenntnis genommen haben und diese als verbindlich anerkennen.

.....
Mieter